



Motion Lang Barbara und Mit. über die Präzisierung von § 58 der Planungs- und Bauverordnung

eröffnet am 22. Juni 2020

Die Regierung wird aufgefordert, den § 58 der kantonalen Planungs- und Bauverordnung anzupassen, damit künftig eine einheitliche Praxis herrscht, in welcher nur noch die amtliche Anzeige online publiziert wird.

Begründung:

Im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) ist im § 193 die Bekanntmachung und Auflage eines Baugesuchs geregelt. Dies wird in den Erläuterungen zu § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 29. Oktober 2013 wie folgt präzisiert:

§ 58

Auch wenn gemäss den Beschlüssen des Kantonsrates auf die persönliche Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Baugesuches an die Anstösserinnen und Anstösser nicht verzichtet wird, soll gleichwohl die Möglichkeit geschaffen werden, sich im Internet über laufende Baugesuche zu informieren (vgl. Abs. 1). *Neu ist ein Baugesuch somit nicht nur ortsüblich (z.B. Anschlagkasten oder Gemeindeblatt), sondern immer auch im Internet öffentlich bekanntzumachen. Wie bisher genügen dabei die wichtigsten Angaben zum Bauvorhaben.* Zusätzlich kann eine öffentliche Bekanntmachung im Kantonsblatt erforderlich sein (Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegende Bauvorhaben usw.). *Wenn die Gemeinde über die nötige Infrastruktur verfügt, hat sie elektronisch eingereichte Baugesuche mit sämtlichen Beilagen (insbesondere Pläne) im Internet während der öffentlichen Auflage zur Einsicht bereitzustellen (Abs. 2).* Der bisherige § 193 Absatz 2 Satz 2 PBG wird als Absatz 3 eingefügt.

Die beiden kursiv markierten Sätze sind zwiespältig. Dies führt zum Umstand, dass die Inhalte der öffentlichen Auflage im Internet der einzelnen Gemeinden extrem voneinander abweichen. Recherchen haben ergeben, dass in einigen Gemeinden lediglich die amtliche Anzeige publiziert wird. Andere Gemeinden orientieren sich am zweiten Abschnitt und veröffentlichen sämtliche Beilagen: Baugesuch mit vielen persönlichen Angaben, Plänen, persönlichen Schreiben, Berechnungen über Standardarbeitskräfte (SAK) und Berechnungen der Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (Kolas), Prüfung der längerfristigen Existenz, Bilanz des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN), Betriebsspiegeln samt Pachtflächen, Betriebsstrategie usw. Aus unserer Sicht wird mit diesem Vorgehen der Daten- und Persönlichkeitsschutz nicht immer gewahrt. Sämtliche PDF-Dokumente können von der Öffentlichkeit heruntergeladen und gesammelt werden. Auch der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern ist skeptisch und nicht begeistert von der aktuellen Lösung. Dies hat er bereits im Mai 2019 öffentlich kommuniziert.

Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt verschiedene Vorgehensweisen. Aber in einem Punkt ist man sich einig: Personenbezogene Daten sind sensibel und werden nicht veröffentlicht. Der Persönlichkeits- und Datenschutz geht vor. Wer alles sehen möchte, muss zuerst ein Interesse nachweisen.

Lang Barbara
Bossart Rolf
Omlin Marcel
Keller Daniel
Hartmann Armin
Frank Reto
Knecht Willi
Lüthold Angela
Winiger Fredy
Zanolla Lisa
Müller Pirmin
Dickerhof Urs
Ursprung Jasmin
Haller Dieter
Arnold Robi
Graber Toni
Müller Pius
Steiner Bernhard
Schmid Patrick
Camenisch Räto B.
Zurkirchen Peter
Lipp Hans
Kaufmann Pius
Bucheli Hanspeter
Grüter Thomas
Krummenacher-Feer Marlis
Oehen Thomas
Bucher Philipp
Odermatt Markus
Amrein Ruedi
Schmid-Ambauen Rosy
Dubach Georg
Birrerr Martin
Candan Hasan
Keller Irene
Huser Barmettler Claudia
Schurtenberger Helen